

Entwurf eines Bundesgesetz,
mit dem das Bundespflegegeldgesetz,
das Opferfürsorgegesetz und das
Behinderteneinstellungsgesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Wien, 28. April 2003
Spahlholz / BÖH
Klappe: 899 84
Zahl: 431/551/03

Do. GZ.: 40.101/4-4/03

An das
Bundesministerium für Soziale Sicherheit
und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes,
eingelangt beim Österreichischen Städtebund am 28. März 2003,
erlaubt sich der Österreichische Städtebund nachfolgende
Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie eine Einmalzahlung
die Position von pflegebedürftigen Menschen und deren
Angehörigen zur Führung eines selbstbestimmten,
bedürfnisorientierten Lebens verbessern kann. Fraglich ist
daher, ob die im Entwurf mit der Einmalzahlung erhoffte
Zielsetzung bzw. ein Lenkungseffekt erreicht werden wird.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Pflegegeld als
Einkommensbestandteil und nicht als Aufwandsentschädigung
(schon gar nicht für den Aufwand pflegender Angehöriger)

empfunden wird. Die Pflege durch Angehörige ist eine Leistung, die auf längere Dauer angelegt ist. So gesehen ist eine Einmalzahlung nicht dazu geeignet, diese Dauerleistung abzugelten.

Weiters wird in den Erläuterungen angeführt, dass durch diese Einmalzahlung die Position der pflegenden Angehörigen im Sinne der Führung eines selbstbestimmten und bedürfnisorientierten Lebens verbessert wird. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch Pflegeheime stets bemüht sind, den BewohnerInnen ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen und die dafür nötigen finanziellen Abgeltungen brauchen. In den Erläuterungen wird weiters erwähnt, dass die häusliche Pflege mit erheblichen Belastungen verbunden ist. Auch die Pflege in Altenheimen bedeutet für die Einrichtungen, die von Sozialhilfeträgern und somit von Ländern und Gemeinden getragen werden, erhebliche finanzielle Belastungen.

Auf Grund der geplanten Gesetzesänderung tritt daher insgesamt eine Ungleichbehandlung zwischen pflegenden Angehörigen einerseits (die diese Einmalzahlung erhalten) und den sozialhilfeleistenden Einrichtungen andererseits (die von der Einmalzahlung ausgeschlossen sind) aber ebenfalls für die Pflege aufkommen, ein. Diese Ungleichbehandlung geht insbesondere zu Lasten der kommunalen Ebene. Sie kann seitens des Städtebundes nicht akzeptiert werden und wird daher abgelehnt.

Nachdem bis dato keinerlei Anpassung der Pflegegeldstufen erfolgte, wohl aber die Sozialhilfeträger, und somit auch die kommunale Ebene, ständig steigende Aufwändungen zu verzeichnen hatten, hat sich im Zeitraum seit Einführung des Bundespflegegeldes bereits eine deutliche Lastenverschiebung vom Bund zu den Gemeinden ergeben. Es wird gefordert, nicht

eine Einmalzahlung, sondern generell eine Anpassung der Pflegegeldstufen vorzunehmen.

Die geplanten Neuregelungen bringen zwar vorerst keine finanziellen Belastungen für die Städte mit sich, allerdings ist zu befürchten, dass auf Grund der Artikel 15a Ländervereinbarungen die Landespflegegeldgesetze entsprechend nachziehen werden. Unter der Annahme, dass auch dort eine Einmalzahlung anstelle einer Valorisierung der Pflegegeldstufen vorgenommen wird, bringt dies im Wege der Umlageverfahren eine deutliche Mehrbelastung der kommunalen Budgets mit sich, während durch die Einschränkung, dass die Einmalzahlung ausschließlich für häusliche Pflege zu verwenden ist, Sozialhilfeträger keinesfalls Nutznießer dieser Erhöhungen sein können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates sowie in elektronischer Form an die E-Mail Adresse des Parlament
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär